

uptodate

Das Newsmagazin der
KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

AUSGABE 01/2011

Die neue Ärzte-GmbH

Ärzte können als Freiberufler nicht nur alleine (als Einzelunternehmer) tätig sein, sondern sie können sich auch zu einer sogenannten Gruppenpraxis zusammenschließen. Bisher konnte eine Zusammenarbeit in einer Gruppenpraxis nur in der Rechtsform einer offenen Gesellschaft erfolgen. Mit dem Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung wurde durch eine Novellierung des Ärztegesetzes nunmehr auch die Gruppenpraxis in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht.

- Vergaberecht: Schadenersatzansprüche von Bietern ohne Verschulden des Auftraggebers?
- Drei neue Gruppenfreistellungsverordnungen im Europäischen Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“)
- Energierecht reloaded - Einzelne Aspekte des EIWOG 2010
- Events & more
- Save the dates
- KWR Summer Associate Program

Auch als Download unter www.kwr.at



Die neue Ärzte-GmbH

Ärzte können als Freiberufler nicht nur alleine (als Einzelunternehmer) tätig sein, sondern sie können sich auch zu einer sogenannten Gruppenpraxis zusammenschließen. Bisher konnte eine Zusammenarbeit in einer Gruppenpraxis nur in der Rechtsform einer offenen Gesellschaft erfolgen. Mit dem Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung wurde durch eine Novellierung des Ärztegesetzes nunmehr auch die Gruppenpraxis in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht. Von Jörg Zehetner und Thomas Haberer

Unmittelbarer Anlass für dieses Gesetz war neben dem Ziel, den Zugang der Patienten zu den Leistungen im ambulanten Bereich, insbesondere an Tagesrandzeiten und am Wochenende zu verbessern, vor allem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Mit dem Urteil in der Rechtssache Hartlauer (Rs C-169/07 vom 10.3.2009) erklärte der EuGH die bisherige Differenzierung zwischen selbständigen Ambulatorien, bei denen eine Bedarfsprüfung vorgeschrieben war, und ärztlichen Gruppenpraxen, bei denen es keine derartige Prüfung gab, für europarechtswidrig. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts bestand nun unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, weil zahlreiche EU Ausländer entsprechende Anträge auf Zulassung eines selbständigen Ambulatoriums stellten. Der Gesetzgebungsprozess gestaltete sich schwierig. Dies war einerseits auf die Vielzahl der handelnden Akteure mit unterschiedlichen Interessen, andererseits aber auch auf die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich zurückzuführen.

Die traditionelle Rechtsform der OG bietet neben dem Vorteil einer weitreichenden Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis eine Reihe von Nachteilen. Insbesondere ist die persönliche, primäre, unbeschränkte und unbeschränkbare sowie solidarische Haftung aller Gesellschafter zu nennen. Dies führt insbesondere dazu, dass ein Gesellschafter der Ärzte-OG auch für Fehler, die ein anderer Gesellschafter begangen hat, solidarisch haftet. Gesellschaftsformen wie Kommanditgesellschaften, bei denen zumindest bei einzelnen Gesellschaftern die Haftung beschränkt wäre, waren und sind standesrechtlich für Ärzte nicht gestattet.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vermeidet einige der Nachteile, die bei einer Personengesellschaft vorliegen. Insbe-

sondere gilt in der GmbH das Trennungsprinzip, wonach die Gesellschafter, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Dennoch besitzt die GmbH personalistische Elemente und kann durch entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis an die Struktur einer Personengesellschaft angenähert werden.

Die Gründung einer Ärzte-GmbH ist von drei Voraussetzungen abhängig. Erstens ist, wie sich aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht ergibt, nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Bestellung der Organe eine Eintragung im Firmenbuch erforderlich, womit die Gesellschaft als solche entsteht. Ein spezielles ärztliches Erfordernis ist die Zulassung durch den Landeshauptmann gemäß § 52c ÄrzteG, sofern nicht eine der in § 52b namentlich genannten Ausnahmen vorliegt. Insbesondere ist eine Zulassung mit Bescheid des Landeshauptmanns nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter bereits über einen Einzelvertrag mit der Krankenkasse verfügen, oder wenn die Gruppenpraxis ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen, wie etwa im Bereiche der Schönheitschirurgie, zu erbringen beabsichtigt. In diesen Fällen genügt eine bloße schriftliche Anzeige an den Landeshauptmann. Als drittes Erfordernis ist die Eintragung in die Ärzteliste zu nennen. Wenn ein Bescheid des Landeshauptmanns erforderlich ist, so hat dieser bei der Bescheiderlassung eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, insbesondere ist das Ziel, eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet zu erreichen, zu beachten.

Aus anwaltlicher Sicht sind bestimmte Besonderheiten bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen. Nur einige dieser Besonderheiten sollen hier herausgegriffen wer-

den. So können Gesellschafter einer Ärzte-GmbH nur zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte sein. Sie können derselben oder auch unterschiedlichen Facharztzrichtungen angehören.

Andere Personen als Ärzte dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und auch nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden. Anders als in einer Rechtsanwalts-GmbH dürfen daher etwa auch Ehepartner oder Kinder von Ärzten nicht Gesellschafter sein. Auch der Unternehmensgegenstand der Gruppenpraxis ist eingeschränkt, so muss die Tätigkeit auf die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Berufsbefugnis der Gruppenpraxis einschließlich Hilfstätigkeiten sowie die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt werden.

Eine Beschränkung von besonderer Bedeutung ist, dass jeder Gesellschafter maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet ist. Wenn darunter auch nicht notwendigerweise die hauptberufliche Tätigkeit zu verstehen ist, so gibt der Gesetzgeber doch zum Ausdruck, dass ein bloß „gelegentliches Vorbeischauen“ in der Gruppenpraxis nicht ausreicht. Weiters ist auch die Anstellung von Gesellschaftern und anderen Ärzten unzulässig.

Überdies ist zum Zweck der Abgrenzung von den selbständigen Ambulatorien das Verhältnis der Ärzte zu Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zahlenmäßig limitiert (Verhältnis 1:5, Maximalzahl 30, sofern nicht ein Sonderfach mit hohem Technisierungsgrad wie etwa Radiologie oder Labordiagnostik vorliegt, Ordinationsgehilfen zählen nicht mit). Die Berufsausübung der Gesellschafter darf weiters nicht an eine Weisung oder Zustimmung der Gesellschafter oder der Generalversammlung gebunden werden.

Wie jede GmbH muss auch die Ärzte-GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Man würde vermuten, dass wie in der Rechtsanwalts-GmbH nur Ärzte als Geschäftsführer in Frage kommen. Allerdings kann man aus dem Gesetzestext ableiten, dass dies nicht zwingend der Fall ist. Die Bestellung eines Nicht-Arztes zum Geschäftsführer wird allerdings nur dann Sinn machen, wenn die Gesellschaft eine ausreichende Größe für einen „kaufmännischen Geschäftsführer“ aufweist. Jedenfalls ist jeder Gesellschafter einzeln zum Abschluss von Behandlungsverträgen für die Gesellschaft berechnigt, unabhängig davon, ob er gleichzeitig Geschäftsführer ist oder nicht.

Die Gründung einer Ärzte-GmbH kann als Bar- oder Sachgründung erfolgen. Im Rahmen einer Sachgründung wird es sich häufig anbieten, den bestehenden Patientenstock als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen. Bei entsprechender Gestaltung kann dies unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes und damit unter Fortführung der Buchwerte erfolgen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unternehmensrechtlich ein Fall der Einzelrechts-

nachfolge vorliegt, sodass die zum Unternehmen gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden jeweils einzeln übertragen werden müssen.

Vertragspartner des Behandlungsvertrages ist die Gesellschaft. Die GmbH trifft daher auch die primäre Haftung für Behandlungsfehler. Allerdings wäre es ein Trugschluss zu glauben, dass die Ärzte, die Gesellschafter einer Ärzte-GmbH sind, nie zur Haftung herangezogen werden können. Unabhängig von einem Vertragsverhältnis zum Patienten haftet der behandelnde Arzt nämlich im Regelfall deliktisch, wenn – wie etwa bei einer fehlgeschlagenen Operation – ein Fall einer Körperverletzung vorliegt. Daher ist es wichtig, dass die zwingend abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung nicht nur Ansprüche gegen die Gesellschaft, sondern auch Ansprüche gegen die einzelnen Gesellschafter abdeckt. Eine derartige Berufshaftpflichtversicherung muss für den einzelnen Versicherungsfall eine Mindestgrenze von EUR 2 Mio, pro Kalenderjahr eine Mindestsumme von EUR 10 Mio als Deckungssumme aufweisen. Wurde eine solche Versicherung zu Unrecht nicht abgeschlossen, haften die Gesellschafter jedenfalls persönlich in der Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Von zentraler praktischer Bedeutung ist auch das sozialversicherungsrechtliche Regime, dem die Gruppenpraxis unterliegt. Die Einzelverträge, die mit den jeweiligen Gruppenpraxen abgeschlossen werden, basieren jeweils auf Gesamtverträgen zwischen der Ärztekammer und der zuständigen Gebietskrankenkasse. Derzeit werden diese Gesamtverträge in ganz Österreich ausverhandelt.

Ob der Weg in die Ärzte-GmbH sinnvoll ist, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden und wird neben gesellschafts- und zivilrechtlichen Überlegungen auch maßgeblich durch steuerrechtliche Überlegungen determiniert. Jedenfalls ist die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Ärzte-GmbH eine anspruchsvolle Aufgabe, die spezielles anwaltliches Know-How erfordert. Zu diesem aktuellen Thema haben Rechtsanwalt DDr. Jörg Zehetner, Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Thomas Haberer und Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Gerold Wietrzyk gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Radner (Augenarzt und Leiter des Referats Medizinrecht der Ärztekammer Wien) am 27.10.2010 ein Inhouse-Seminar in den Kanzleiräumlichkeiten von KWR gehalten, das mit etwa 100 Teilnehmern sehr gut besucht war.

Anfragen zu diesem Thema können an DDr. Jörg Zehetner (joerg.zehetner@kwr.at) oder Priv.-Doz. Dr. Thomas Haberer (thomas.haberer@kwr.at) gerichtet werden. ◀

Vergaberecht

Schadenersatzansprüche von Bietern ohne Verschulden des Auftraggebers?

Der zu Unrecht übergangene „Best- oder Billigstbieter“ hat bei schuldhafter Verletzung des Bundesvergabegesetzes Anspruch auf Schadenersatz. Sowohl nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) als auch nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) setzte dies bisher Verschulden des Schädigers, also des Auftraggebers voraus. Von Katharina Trettnak-Hahnl und Thomas Frad

Nach einem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) soll für Vergabeverstöße jetzt aber Gegenteiliges gelten. Anlassfall war ein Verfahren der Stadt Graz aus dem Jahr 1998. Vergeben werden sollte die Herstellung und Lieferung von bituminösem Heißmischgut. Unterliegende Bauunternehmen wandten sich an den Steiermärkischen Vergabekontrollsenat. Moniert wurde, die Zuschlagsentscheidung sei rechtswidrig, weil die präsumtive Zuschlagsempfängerin den Auftrag mangels Verfügbarkeit einer Heißmischanlage technisch nicht durchführen könne. In Folge wurde die Zuschlagsentscheidung mit Bescheid bestätigt. Am 14. Juni 1999 erteilte die Stadt Graz den Zuschlag.

Über Beschwerde der unterliegenden Antragstellerin hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid auf, weil das Angebot der Zuschlagsempfängerin auszuschneiden gewesen wäre. In Folge wurde von der zuständigen Vergabekontrollbehörde festgestellt, dass die Stadt Graz den Zuschlag nicht rechtmäßig erteilt habe. Im Rahmen des Schadenersatzprozesses vor den Zivilgerichten wurde vorgebracht, dass die Stadt Graz schuldhaft gehandelt habe, weil sie nicht festgestellt habe, dass das Anbot der Zuschlagsempfängerin von der Ausschreibung abgewichen sei. Die Stadt Graz wandte jedoch ein, dass sie an den Bescheid des Vergabekontrollsenats gebunden gewesen sei, dessen allfällige Rechtswidrigkeit nicht ihr zuzurechnen sei. Ihre eigenen Organe hätten nicht schuldhaft gehandelt.

Der Oberste Gerichtshof wandte sich letztlich an den EuGH: Aus Sicht des EuGH stehe eine nationale Regelung, die den Schadenersatzanspruch wegen Verstoßes eines öffentlichen Auftraggebers gegen Vergaberecht von der Schuldhaftigkeit des Verstoßes abhängig macht, der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG auch dann entgegen, wenn bei der Anwendung dieser Regelung ein Verschulden des öffentlichen Auftraggebers vermutet wird und er sich nicht auf das Fehlen individueller Fähigkeiten und damit auf mangelnde subjektive Vorwerfbarkeit des behaupteten Verstoßes berufen kann (EuGH 30.9.2010, Rs C-314/09 [Stadt Graz/Strabag AG, Teerag-Asdag AG, Bauunternehmung Granit GesmbH]).

Das Urteil des EuGH stellt einen maßgeblichen Eingriff in das österreichische Schadenersatzrecht dar: Bieter haben bei Geltendmachung etwa des Erfüllungsinteresses künftig lediglich den Nachweis zu erbringen, dass durch den rechtswidrigen Zuschlag des Auftraggebers ein Schaden entstanden ist und dieses Verhalten des Auftraggebers kausal für den Schaden war.

Auf die subjektive Vorwerfbarkeit des Vergabeverstößes kommt es hingegen nicht (mehr) an. Anderslautende österreichische Regelungen sind daher unangewendet zu lassen. Schadenersatzansprüche übergangener Bieter werden daher künftig zB nur daran scheitern, dass sie etwa keine echte Chance auf den Zuschlag hatten, etwa weil ihr Angebot auszuschneiden war; nicht aber am mangelnden Verschulden des Auftraggebers. ◀

katharina.trettnak-hahnl@kwr.at
thomas.frad@kwr.at

Tipp!



Dr. Katharina Trettnak-Hahnl
und das Kurzlehrbuch

Publikation:

Kurzlehrbuch zum Wirtschaftsrecht
Abschnitt Vergaberecht

Das von Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer herausgegebene Kurzlehrbuch zum Wirtschaftsrecht liegt nun in der 3. Auflage vor (Manz Verlag, Wien 2010). KWR ist in dem umfangreichen Lehrbuch namhaft vertreten: Vergaberechtsexpertin Katharina Trettnak-Hahnl verfasste den 4. Abschnitt des Lehrbuches zum Thema Vergaberecht und stellt dabei das Vergabeverfahren, die Ausschreibung und den Vergaberechtsschutz in einer brillant verständlichen Weise dar



Energierrecht reloaded –

Einzelne Aspekte des EIWOG 2010

Das letzte Jahr brachte zahlreiche neue rechtliche Vorgaben für regulierte Märkte. Dazu zählen etwa die Umstrukturierung der Kommunikationsbehörde Austria und die vollständige Öffnung des Postmarkts zum 1.1.2011. Umfassende Änderungen brachte auch die teilweise Umsetzung des 3. Energiemarkt-Liberalisierungspakets in österreichisches Recht im EIWOG 2010 (Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-G) und im E-ControlG.

Von Herwig Hauenschild

Schwerpunkte des EIWOG 2010 und des E-ControlG

Die neuen Regeln für den Energiemarkt sollen vor allem Verbraucherrechte stärken und weitergehend als bisher Übertragungsnetzbetreiber entflechten. Außerdem sollen die Behörden gestärkt werden.

Stärkung der Verbraucherrechte?

- ▶ Lieferantenwechsel sind nunmehr innerhalb von 3 Wochen möglich.
- ▶ Kunden können ihre Verbrauchsdaten auch direkt einem registrierten Lieferanten zugänglich machen. So soll der Lieferantenwechsel erleichtert werden.
- ▶ Sollten intelligente Zähler (sogenannte „Smart Meter“) eingeführt werden, die den Verbrauch von Kunden zeitnah messen

und die vor allem fernauslesbar sind, sind die Verbrauchsdaten taggenau zu speichern und monatlich vom Netzbetreiber den Energielieferanten und den Kunden zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Die Stromkennzeichnung („Labeling“) wird derart präzisiert, dass elektrische Energie, deren Herkunft nicht eindeutig ermittelbar ist, nicht als „Ökostrom“ ausgewiesen werden darf.

Die Regelungen gehen teils weit über europarechtliche Vorgaben hinaus und tragen sohin nicht zu einer Vereinheitlichung der Wettbewerbssituation in Europa bei. Außerdem sind die Bestimmungen im Detail wohl überschießend. Ob sie tatsächlich zu einer Stärkung der Konsumentenrechte führen oder nur zu einem Mehr an Information ohne echten Mehrwert bleibt abzuwarten.

Neuregelung des Verfahrens zur Erstellung von Systemnutzungstarifen – endlich Rechtsschutz?

Neuregelungen enthält das EIWOG 2010 zum Recht der Systemnutzungstarife (Netzgebühren). Das Verfahren ist nun zweigeteilt (im Gegensatz zu dem bisherigen bloß einstufigen Verordnungserlassungsverfahren, das kaum Rechtsschutz geboten hat): Die Kosten der Netzbetreiber sind vom „Vorstand“ der – organisatorisch völlig umgekrempelten – E-Control festzustellen, gegen dessen Bescheide steht Beschwerde an die „Regulierungskommission“ der E-Control offen. Bei der Kostenfestsetzung sind Differenzbeträge

zwischen den tatsächlich erzielten und den bei der Verordnungserlassung zugrunde gelegten Erlösen bei der Feststellung der „Kostenbasis“ für die nächsten Entgeltperioden zu berücksichtigen („Regulierungskonto“). Die Systemnutzungsentgelte und Ausgleichszahlungen auf Grundlage der „Kostenbasis“ werden von der „Regulierungskommission“ der E-Control verordnet.

Da die Bescheide zur Festlegung der Kostenbasis auch vom Verwaltungsgerichtshof geprüft werden, ist davon auszugehen, dass nunmehr auch Prüfungen der Kosten von Netzbetreibern im Detail erfolgen werden – im Gegensatz zur Rechtslage nach den Vorgängerbestimmungen. Der ausschließlich anrufbare Verfassungsgerichtshof hat eine Detailprüfung nie als seine Aufgabe angesehen. Das Regulierungskonto könnte freilich sämtliche Rationalisierungsbemühungen von Netzbetreibern konterkarieren, zumal die Unternehmen nunmehr Gewinne nicht mehr behalten dürfen. Es bestehen daher große verfassungsrechtliche Bedenken.

Weitere Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber:

Die Entflechtung der Übertragungsnetz- bzw. Fernleitungsbetreiber (=Trennung des Netzbetriebs von anderen operativen Unternehmensbestandteilen) wird in den durch die EBRL 2009/72/EG vorgegebenen Modellen im EIWOG 2010 umgesetzt. Neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung (=die Netzbetriebsgesellschaft wird vom bisherigen Energieversorger als selbständiges Unternehmen verkauft) stehen daher u.a. auch das Modell des unabhängigen Netzbetreibers (ISO) und des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (ITO) offen.

Mischt Europa stärker mit?

Neben diesen Neuerungen bei bereits bekannten Regulierungsansätzen enthält das 3. Energiemarkt – Liberalisierungspaket auch unmittelbar anwendbare europarechtliche Vorgaben. Neben der StromhandelsVO (EG) Nr. 714/2009 und den aufgrund dieser erlassenen Leitlinien wird durch die aufgrund der AgenturVO (EG) Nr. 713/2009 geschaffene Regulierungsagentur ACER bereits an Rahmenleitlinien gearbeitet. Es ist zu erwarten, dass auch diese die tägliche Praxis der Unternehmen beeinflussen werden.

Zusätzlich zu den Vorgaben auf Basis des 3. Liberalisie-

rungspakets kommen bereits weitere europäische Gesetzgebungsinitiativen. Hier ist insbesondere eine Verordnung zur Missbrauchsverhinderung und Markttransparenz zu nennen.

Die Marktteilnehmer werden sich daher künftig einer weit höheren Einflussnahme durch Europa und einer stark wachsenden Anzahl nationaler und europäischer Rechtsvorschriften gegenüber sehen. ◀

herwig.hauenschild@kwr.at



Top informiert

auf www.verfahrensrechtsblog.at

Ein sorgfältig ausgewähltes Team an Bloggern, u.A. RA Dr. Herwig Hauenschild, Univ. Prof. Dr. Nicolas Raschauer und RA Dr. Peter Sander, informiert Sie ab sofort via www.verfahrensrechtsblog.at tagesaktuell und brandneu über Entwicklungen und Erkenntnisse aus sämtlichen Bereichen des Verwaltungsverfahrenrechts.

Das Autorenteam setzt sich aus Spezialisten verschiedenster Universitäten, Mitarbeitern der Unabhängigen Verwaltungssenate, wie auch aus auf das öffentliche Recht spezialisierten Anwälten und Juristen erstinstanzlicher Behörden zusammen.

Als Besucher der Website erhält man die Möglichkeit, sich zu bestimmten Themen zu äußern, auf die einzelnen Kurzbeiträge zu antworten und seine Ansichten mit Experten und der Öffentlichkeit zu teilen.

www.verfahrensrechtsblog.at ist nicht nur eine Informationsquelle, sondern auch eine Diskussionsplattform für alle Interessierten!

Drei neue Gruppenfreistellungsverordnungen im europäischen Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“)

Gruppenfreistellungsverordnungen (GFVO) sind ein wichtiger Bestandteil des europäischen Wettbewerbsrechts. Sie stellen klar, welche Vereinbarungen wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind und tragen damit erheblich zur Rechtssicherheit bei. Es gibt sechs allgemeine GFVOs – die Kommission hat im vergangenen Jahr fünf davon erneuert (zwei Freistellungsverordnungen sind nach Redaktionsschluss erlassen worden) und angepasst: die allgemeine Verordnung für vertikale Vereinbarungen und die speziellen Verordnungen für den Kraftfahrzeugsektor und den Versicherungssektor. Von Johannes Peter Gruber



© Tania Begusset - Fotolia.com

Vertikale Vereinbarungen

Vertikale Vereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen der Produktionskette, also im Wesentlichen Vertriebsvereinbarungen. Die Kernaussage der bisherigen VO bleibt unverändert:

Unternehmen mit einem Marktanteil bis 30 % dürfen grundsätzlich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen treffen; die GFVO sieht dazu aber verschiedene Ausnahmen vor. Während bisher nur auf den Marktanteil des Unternehmens der vorgelagerten Stufe („Lieferant“) abgestellt wurde, dürfen in Zukunft die Marktanteile beider Vertragspartner nicht über 30 % liegen. Das ist vor allem für die großen Lebensmittelketten von Bedeutung.

Details: J.P. Gruber, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, RdW 2010, 379.

Kraftfahrzeugsektor

Die größten Änderungen gibt es im Kraftfahrzeugsektor. Mit der neuen GFVO schafft die Europäische Kommission die Sonderregeln für den Vertrieb von (neuen) Kraftfahrzeugen – nach einer Übergangsfrist von drei Jahren – ab. Ab Mitte 2013 wird die GFVO für vertikale Vereinbarungen auch in diesem Bereich gelten. Sonderregelungen bleiben aber für den Vertrieb von Ersatzteilen und für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen bestehen.

Details: J.P. Gruber, Die neue Verordnung für den Kraftfahrzeugsektor, RdW 2011/10,13.

Versicherungssektor

Die neue GFVO für den Versicherungssektor enthält nur mehr zwei – statt bisher: vier – Freistellungen. Freigestellt sind nach wie vor die Zusammenarbeit zur Ermittlung der Nettoprämien (= die durchschnittlichen Kosten der Abdeckung eines Risikos) und bestimmte Versicherungsgemeinschaften („Versicherungspools“). Die Freistellungen für gemeinsame Allgemeine Geschäftsbedingungen und technische Standards entfallen, weil die Europäische Kommission hier Sonderregelungen nicht mehr für notwendig erachtet.

Details: J.P. Gruber, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor, RdW 2010/570, 566 (Kurzfassung); J.P. Gruber, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor, OZW 2010, 130 (ausführliche Darstellung). ◀

johannes.gruber@kwr.at

Tipp!

Inhouse Seminar 88
Mittwoch, 2.3.2011, 17:00 Uhr

**Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand –
sind die Karten neu gemischt?**

Referenten:

Mag. Stefan Kulischek (WP u. StB), *Ernst & Young*
Dr. Johannes Peter Gruber

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar an office@kwr.at.

Events & more

„KWR Corporate Lounge“ mit rund 130 Gästen und namhaften Diskutanten im Justizpalast zum Thema „Gemeinden im Würgegriff: Mehr Aufgaben, weniger Geld. Wege aus dem Dilemma“

Bereits zum fünften Mal fand die KWR Corporate Lounge im Justizpalast über den Dächern von Wien statt. Diesmal diskutierten unter der Leitung von RA DDr. Jörg Zehetner, Dr. Walter Leiss Klubdirektor, Landtagsklub der VP Niederösterreich, LAbg.a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, o. Univ.Prof.Dr. Bernhard Raschauer, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Abteilung Wirtschaftsrecht, Universität Wien sowie Dr. Franz Philipp Sutter, Stv. Kabinettschef von Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka, Bundesministerium für Finanzen zum Thema „Gemeinden im Würgegriff: Mehr Aufgaben, weniger Geld. Wege aus dem Dilemma“. Im Zentrum der zum Teil hitzig geführten Diskussion standen neben steuerrechtlichen Aspekten sowohl die demographischen und infrastrukturellen Veränderungen, als auch die Aufgabenfülle und die damit einhergehende finanzielle Überlastung der Gemeinden.

Schließlich wurden Entlastungsmöglichkeiten durch die Zusammenlegung oder die verstärkte Zusammenarbeit von Gemeinden und die damit verbundenen rechtlichen Themenbereiche erörtert.

Im Anschluss an die Diskussion lud KWR zu einem Empfang über den Dächern Wiens, wo bei Musik und herrlichem Blick bis in die frühen Morgenstunden geplaudert und weiter diskutiert wurde.

Oben, Foto von links, v.l.n.r.: o. Univ.Prof.Dr. Bernhard Raschauer, LAbg.a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer, Präsident des österr. Gemeindebundes, RA DDr. Jörg Zehetner, Dr. Walter Leiss, Klubdirektor, Dr. Franz Philipp Sutter, Stv. Kabinettschef von Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka
Mitte, 2. Foto von links, v.l.n.r.: ao. Univ.-Prof. DDr. Rainer van Husen, Dr. Stephan Größ
Unten, 1. Foto von links, v.l.n.r.: o. Univ.-Prof.Dr. Bernhard Raschauer, LAbg.a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer
Unten, 2. Foto von links, v.l.n.r.: o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, RA Dr. Georg Karasek

KWR läuft – mit Teamgeist und Ehrgeiz ins Ziel!

KWR nahm 2010 bereits zum zweiten Mal an dem „Wien Energie Business Run“ und dem „Erste Bank Vienna Night Run“ teil. Dabei zeigten die KWR-Teams nicht nur sportlichen Ehrgeiz und Teamgeist, sondern auch Durchhaltevermögen. Mit einer Zeit von 01:04:52 Minuten beim Business Run und 00:26:53,4 beim Vienna Night Run bewiesen die KWR-Läufer, dass sie nicht nur juristisch in Best-Form sind.

Foto v.l.n.r.
Mag. Judith Rosnak, Mag. Michael Grubhofer,
Dr. Stephan Hofmann



Neu im Team:

- **Neu im Team von Dispute Resolution:**

Mag. Michael Grubhofer und Mag. Katharina Grafenhofer

- **Neu im Baurechts- und Immobilienteam:**

Mag. DI (FH) Thomas Anderl und Mag. Thomas Machanec,

Mag. Katrin Buchgraber

- **Neu im Gesellschaftsrechtsteam:**

MMag. Ivána Pahlóva, Mag. Judith Rosnak, Mag. Stephan Vesco und

Mag. Peter Abpurg

- **Neu im Team des Öffentlichen Rechts:**

Mag. Stefan Honeder



Foto v.l.n.r.: Mag. Michael Grubhofer, Mag. Katharina Grafenhofer, Mag. DI (FH) Thomas Anderl, Mag. Katrin Buchgraber, MMag. Stephan Vesco, Mag. Peter Abpurg, Mag. Thomas Machanec, MMag. Ivána Pohlová, Mag. Stefan Honeder.

Save the date:

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar:

T +43 1 24 500 | **F** DW 63999 | **E** office@kwr.at

- ▶ **KWR Inhouse-Seminare:**

- **Mittwoch, 2. März 2011 - Stiftungsrecht**

Mag. Stefan Kulischek E&Y, Dr. Johannes Peter Gruber, Thema: Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand – sind die Karten neu gemischt?

- **Mittwoch, 23. März 2011 - Öffentliches Recht**

Dr. Herwig Hauenschild, Thema: Rechnungshof und Gemeindeaufsicht

- **Mittwoch, 6. April 2011 - Baurecht**

Mag. Wolfgang Müller, Mag. Thomas Anderl, Thema: Baustellenlogistik - Chancen und Risiken eines neuen Geschäftsfeldes

- **Mittwoch, 13. April 2011 - Aktienrecht**

DDr. Jörg Zehetner, Priv.-Doz. MMag. Dr. Thomas Haberer, Thema: Siegeszug der Namensaktie

- **Mittwoch, 4. Mai 2011 - Mietrecht**

Dr. Stephan Größ, Thema: Im Dschungel des MRG – Der Mieter im gemachten Nest?

- **Mittwoch, 11. Mai 2011 - Vergaberecht und Schadenersatzrecht**

Dr. Frad, Dr. Trettnak-Hahnl, Thema: Einkauf und öffentliche Vergabe: Haftung des Auftraggebers

- **Mittwoch, 18. Mai 2011 - Versicherungsrecht und Baurecht**

Dr. Georg Karasek, Dr. Paul Schmidinger, Thema: Bauversicherungen für Auftraggeber/Auftragnehmer

- ▶ **Messe:**

SUCCESS11
BERUFS- UND
KARRIEREMESSE
UNI-PORT

SUCCESS MESSE WIEN, JURIDICUM, Mittwoch, 23. März 2011

KWR ist auch heuer wieder bei der größten Karrieremesse für Juristen und Juristinnen im deutschsprachigen Raum mit einem Stand vertreten. Die Messe findet am 23. März 2011 im Juridicum der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, statt. Nähere Informationen unter: www.uniport.at

Publikation:

ABGB-ON

Der von Kletecka/Schauer herausgegeben Kommentar zum ABGB liegt nunmehr vollständig in der ON Version vor. KWR ist in diesem umfangreichen Standardwerk durch drei Rechtsanwälte namhaft vertreten: Stephan Größ kommentierte die §§ 1333 bis 1341 (Zinsen, Konventionalstrafe), Thomas Rabl die §§ 1342 bis 1357 und §§ 1359-1367 (Bürgschaft) sowie gemeinsam mit Wolfgang Eigner den § 1358 (Bürgschaft).



Andere über KWR:

KWR räumt ab - 2 Auszeichnungen im Jahr 2010!



KWR gewann den Global Law Experts of the Year Award und als Real Estate Law Firm of the Year - Austria 2010!

Global Law Experts ist eines der wichtigsten „Handbücher“ über führende Anwaltskanzleien weltweit. Der GLE Award wird einmal jährlich, pro Land und in verschiedenen Rechtsgebieten vergeben. Grundlage für die Verleihung sind Empfehlungen durch führende Unternehmen und andere Rechtsanwaltskanzleien, Klienten, Kundenbewertungen, Publikationen und Vortragstätigkeiten, sowie „Key Cases“ der letzten 12 Monate. KWR ging aufgrund der außerordentlichen Expertise, der hohen fachlichen Kompetenz und der langjährigen Erfahrung im Bereich des Immobilien- und Baurechts als klarer Sieger hervor.

KWR gewann den Corporate Intl. Legal Award 2010 in den Kategorien

- "Oil & Gas Law Firm of the Year in Austria"
- "Criminal Law Firm of the Year in Austria"
- "Construction Law Firm of the Year in Austria"
- "Administrative Law Firm of the Year in Austria"
- "Employment/Labour Law Firm of the Year in Austria"



Das Auswahlverfahren erfolgt durch eingehende Recherche und Prüfung der Entwicklung von den verschiedenen Rechtsgebieten in Europa. Die Bewertung erfolgt durch unabhängige Richter aus dem jeweiligen Rechtsgebiet. Aufgrund der exzellenten Rechtsberatung von KWR in den Fachgebieten auf nationaler und internationaler Ebene ging KWR als Sieger in allen 5! Kategorien hervor.



Neues „Tax Director´s Handbook 2011“ - Leading tax law firms- Austria:

“Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH´s is rated for experience in tax driven structures, and has advised on the organisation of a number of companies.”



Learning by doing **Summer Associate Program 2011** – Nur die Neugier macht den wahren Meister.

KWR bietet auch heuer Jus-Studenten im 3. Abschnitt und jenen, die ihr Studium vor Kurzem erfolgreich abgeschlossen haben die Möglichkeit, im Juli 2011 ein bezahltes Praktikum zu absolvieren und dabei die Praxis eines Rechtsanwalts aus nächster Nähe kennen zu lernen.

Den Studenten wird dadurch die einmalige Gelegenheit geboten, von unseren erfahrenen Spezialisten zu lernen und alles auf der Universität zweidimensional erlerntes bei KWR dreidimensional zu erleben und zu verstehen.

Die von KWR ausgewählten Summer Associates arbeiten in Teams eng mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an spannenden Fällen aus der Praxis und tauchen jede Woche in ein neues Rechtsgebiet ein:

- Corporate and M&A
- Banking and Finance
- White Collar Crime and Compliance
- Construction and Real Estate
- Public Law and Procurement

Dadurch wird die Möglichkeit geboten, die Rechtsgebiete ganz nach dem Motto **`That`s Real Life`** in einer der führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs kennen zu lernen.

Mehr Informationen zu unserem Summer Associate Program 2011 finden sie auf unserer Homepage unter www.kwr.at.





KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE GMBH

Wien Ankara Istanbul Sofia

IZD Tower
Wagramer Strasse 19, 19. Stock
1220 Wien
www.kwr.at
E office@kwr.at
T +43 1 24 500, F +43 1 24 500 63999